



Ausscheiden aus der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung mit Ablauf des 31.12.2011

Sehr geehrter Herr

Arbeitnehmer sind nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versicherungsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung, wenn das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt (JAE) die Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) im Jahr 2011 überschreitet / überschritten hat und auch im Jahr 2012 (voraussichtlich) weiterhin überschreiten wird.

Folgende JAEG trifft für Sie zu:

- Allgemeine JAEG in der Krankenversicherung (§ 6 Abs. 6 SGB V). Diese beträgt im Jahr 2011 49.500,00 EUR (monatlich 4.125,00 EUR) und im Jahr 2012 50.850,00 EUR (monatlich 4.237,50 EUR).
- JAEG in der Krankenversicherung für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 wegen Überschreitens der JAEG krankenversicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen in einer substitutiven Krankenversicherung versichert waren (§ 6 Abs. 7 SGB V). Diese beträgt im Jahr 2011 44.550,00 EUR (monatlich 3.712,50 EUR) und im Jahr 2012 45.900,00 EUR (monatlich 3.825,00 EUR).

Die Prüfung Ihrer Versicherungspflicht ergab, dass die o.g. Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit in Ihrem Fall vorliegen.

Ihre Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung / sozialen Pflegeversicherung endet deshalb nach § 6 Abs. 4 SGB V mit Ablauf des 31.12.2011.

Die Bezügestelle wird Ihrer Krankenkasse das Ausscheiden aus der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung mitteilen. Dabei gehen wir davon aus, dass Sie Ihre Kranken- und Pflegeversicherung bei der bisherigen Krankenkasse als freiwillige Mitgliedschaft ab 01.01.2012 fortführen möchten. Bitte setzen Sie sich, soweit nicht bereits geschehen, mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung.